

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 2. August 2023

in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

I.

des Herrn G.

unmittelbar gegen

1.

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2019 - 6 S 399/19 -,
- b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 7. Dezember 2018 - 3 K 1266/16 -,
- c) die Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 3. März 2016 - 86 b1-1114.6-11/1137 S -

2.

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2019 - 6 S 400/19 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 7. Dezember 2018 - 3 K 9384/18 -

sowie mittelbar gegen

§ 21 Abs. 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011 und § 20 Abs. 1 Nr. 5 lit. a des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vom 20. November 2012 in der bis zum 15. Februar 2021 gültigen Fassung vom 1. Dezember 2015

II.

der S. GmbH

gegen

den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom  
29. Oktober 2019 - 6 S 587/19 -

- 1 VB 95/19 -

Maßgebliche Normen:

Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 67 Abs. 1 LV; § 33i GewO; §§ 55, 56 VerfGHG; § 9 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 2 GlüStV; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 lit. a, § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG.

Schlagwörter:

Glücksspielrecht, Trennungsgebot, Wettvermittlungsstelle, Spielhalle, Gebäude; Gebäudekomplex, Griffnähe, unmittelbare Nähe, Vorrang, Suchtprävention, Berufsfreiheit, Gleichheitsgrundsatz, Inzidentkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Rechtsschutzbedürfnis.

#### Leitsätze:

1. § 21 Abs. 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011 steht in Gestalt seiner Auslegung durch die Fachgerichte in Einklang mit der Berufsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG), dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) und der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 67 Abs. 1 LV).

2. Indem der Gesetzgeber durch § 21 Abs. 2 GlüStV auf die innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes bestehende typische Gefährdungslage durch unterschiedliche Glücksspielangebote abstellt, bewegt er sich im Rahmen des ihm

eröffneten Regelungsspielraums. Er ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht gehalten, auch andere denkbare und unter dem Gesichtspunkt der Suchtprävention möglicherweise relevante Nähebeziehungen dem Trennungsgebot zu unterwerfen.

3. Ausgehend von der gesetzgeberischen Zielsetzung, einen Wechsel zwischen verschiedenen Arten des Glücksspiels durch eine gewisse räumliche Trennung zu erschweren, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte Fallgestaltungen vom Anwendungsbereich des § 21 Abs. 2 GlüStV ausnehmen, in denen die verschiedenen Angebote aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse ohnehin räumlich entzerrt sind und deshalb eine Gefahr der Vermischung unterschiedlicher Glücksspielarten nicht anzunehmen ist.

4. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, die Verdrängungswirkung des § 21 Abs. 2 GlüStV daran anzuknüpfen, dass die Spielhalle über eine wirksame Erlaubnis verfügt. Die zuständigen Fachgerichte sind im Hinblick auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes nicht gehalten, bei der Überprüfung der Anwendung des Trennungsgebots einzubeziehen, ob eine Spielhallenerlaubnis rechtmäßig oder bestandskräftig ist.